



Nr. 09/2003 vom 12.09.2003

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Hafenlohr (Rathaus) und Windheim (Dorfstraße) veröffentlicht.

Bekanntmachungen zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden am 21. September 2003

Dem Amts- und Mitteilungsblatt sind folgende Bekanntmachungen als Anlagen beigelegt:

- Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl und zu den Volksentscheiden
- Berichtigung der Bekanntmachung des Wahlkreisleiters des Wahlkreises Unterfranken über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag

Die Wahlberechtigten werden um Kenntnisnahme gebeten.

Regenwassernutzung im Haushalt

Am 01. Januar 2003 ist bundesweit eine neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Die neue Verordnung sieht u.a. vor, dass aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes künftig in allen Haushalten auch für das Waschen von Wäsche Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung stehen muss.

Außerdem muss nunmehr jede Regenwassernutzungsanlage dem Landratsamt Main-Spessart angezeigt werden; das gilt auch für Anlagen, die bereits betrieben werden. Allen Betreibern von Regenwassernutzungsanlagen wird dringend empfohlen, dieser Anzeigepflicht umgehend nachzukommen; ein Anzeigeformblatt ist dem Amts- und Mitteilungsblatt als Anlage beigelegt. Das Formblatt kann auch bei der Gemeinde und bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld angefordert werden.

Änderung der Kindergartensatzung und der Kindergarten-Gebührensatzung

Der Gemeinderat Hafenlohr hat in seiner Sitzung am 09.09.2003 Satzungen zur Änderung der Kindergartensatzung und der Gebührensatzung hierzu erlassen. Die Satzungen werden nachstehend amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung und den Betrieb des Kindergartens vom 23.03.1981:

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Hafenlohr. Er dient der Betreuung und Beaufsichtigung von nicht schulpflichtigen Kindern ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten.

§ 2

§ 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum vollschulpflichtigen Alter aus dem Bereich der Gemeinde Hafenlohr aufgenommen werden. Für Kinder im Alter zwischen 2 Jahren und 6 Monaten und 3 Jahren ist der Kindergartenbesuch auf maximal 4 Stunden täglich beschränkt.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 12.09.2003

GEMEINDE HAFENLOHR

Ritter

1. Bürgermeister

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten vom 23.03.1981:

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Hafenlohr erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren. Die Gebühren betragen monatlich

- a) für Kinder im Alter zwischen 2 Jahren und 6 Monaten und 3 Jahren
 - für das 1. Kind einer Familie 32,00 Euro
 - für das 2. Kind einer Familie 26,50 Euro
- b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
 - für das 1. Kind einer Familie 64,00 Euro
 - für das 2. Kind einer Familie 53,00 Euro

Die erhöhte Gebühr wird ab dem Ersten des Monats erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Die weiteren Kinder einer Familie sind gebührenfrei. In Härtefällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ermäßigungen und Erlasse auszusprechen.

(2) Für die Freitagsbetreuung in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr wird eine Gebühr von 2,00 Euro pro Woche erhoben.

(3) Für Kinder, die während der vorangegangenen 3 Monate den Kindergarten besucht haben, ist die Benutzungsgebühr auch für den Ferienmonat August zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hafenlohr, 12.09.2003

GEMEINDE HAFENLOHR

Ritter

1. Bürgermeister

Bürgermeister Ritter dankt für folgende freiwillige Leistungen:

Dieter Warmuth und Otto Hettiger errichteten einen Handlauf an der Friedhofstreppe zwischen Schule und Turnhalle. Alfred Hohe und Dieter Warmuth richteten die Friedhofstore. Die Freiwillige Feuerwehr hat die Sträucher am Erdhaufen am Sportplatz beseitigt; inzwischen wurde die Erde auch schon im Friedhof benötigt.

Fälligkeit der 1. Rate des Beitrages zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Rate des Beitrages zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung zum 01.10.2003 erstmals zur Zahlung fällig wird. Um Beachtung wird gebeten. Für die bisher geleisteten Zahlungen sagen wir ein herzliches Dankeschön. Besonders erfreulich dabei, die Einzahlungen über den Gesamtbetrag.

Bauamtssprechtage

Der nächste Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart findet am Mittwoch, dem 17.09.2003, von 09.00 - 12.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, statt.

LVA - Sprechtag

Die nächsten Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg finden am Donnerstag, dem 09.10.2003 und Donnerstag, dem 23.10.2003 jeweils von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 15.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld (1. Stock, Anbau) statt. Eine telefonische Voranmeldung zu dieser Beratung ist in jedem Fall erforderlich unter Ruf-Nr. 09391/6007-23.

Sollen Auskünfte für einen Dritten eingeholt werden, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Bei diesem Sprechtag können auch Versicherungsverläufe bzw. Rentenauskünfte aus Konten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin erteilt werden.

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 14. August 2003 Az.: 240-7833.00-1/03

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Forstdirektion Unterfranken gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert mit Berichtigung vom

25. Juni 2001 (BGBl I S. 1215) und §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 177), folgende Anordnung:

1. **Gefährdungs- und Befallsgebiete**
Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).
2. **Überwachung**
Die in Nr. 1 genannten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens einmal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen.
3. **Anzeigespflicht**
Bei Borkenkäferbefall haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Wälder sofort die zuständige untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).
4. **Bekämpfung**
Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001, BGBl I S. 885), nach guter fachlicher Praxis (§ 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990 Nr. F4-FG511-354 StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).
Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.
5. **Erklärung**
Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung oder erfolgt die Bekämpfung trotz Erklärung nicht bzw. nicht zeitgerecht, so kann die zuständige untere Forstbehörde (Staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).
6. **Sofortige Vollziehung**
Wegen bestandsbedrohender Gefahr für Nadelwälder infolge Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehbarkeit dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.
7. **Bußgeldvorschriften**
Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1a und 2a und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € belegt werden.
8. **In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**
Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2004.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg, Peterplatz 9 (Postanschrift: Postfach 6349, 97013 Würzburg), einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26 (Postanschrift: Postfach. 11 02 65, 97029 Würzburg), Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Heidrun Piwernetz, Regierungsvizepräsidentin StAnz Nr. 34/2003

Grünabfallsammlung 2003

Am Mittwoch, dem 22. Oktober 2003, findet in beiden Ortsteilen die 2. Grünabfallsammlung 2003 statt. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem zugestellten Müllkalender oder dem in Anlage beigelegten Informationsblatt des Landratsamtes.

Gehwege reinigen und Hecken zurückschneiden

Aus gegebenem Anlass wird wieder einmal darauf hingewiesen, dass sowohl vor bebauten als auch unbebauten Grundstücken die Gehwege zu reinigen sind. Außerdem sind die unbebauten Grundstücke sauber zu halten um Ärger mit den Nachbarn zu vermeiden. Hecken und Sträucher, die in den Gehweg- bzw. Fahrbahnbereich hineinragen sind so zu stutzen, dass keine Verkehrs- und Sichtbehinderungen erfolgen. Dies könnte zu Schadenersatzforderungen führen.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbe

Verkehrssicherungspflicht: Zum Umfang der Pflicht einer Gemeinde die Standfestigkeit von Straßenbäumen zu kontrollieren. Zu diesem Thema ist in der Anlage ein Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg vom 12.02.2002 zur Kenntnisnahme beigelegt. Um Beachtung wird gebeten.

Probealarm

Der nächste Probealarm der Sirenen wird am Samstag, 04.10.2003 von der Polizeiinspektion Marktheidenfeld ausgelöst.

Aus dem Fundamt

Gefunden wurden:

- 1 Brosche
- 1 Rollerschlüssel
- 1 Handy
- 1 Damenbluse lindgrün
- 1 Autoschlüssel mit Anhänger

- 1 Geldschein

Die Fundsachen können während der allgemeinen Amtsstunden im Rathaus abgeholt werden.

Nächstes Amts- und Mitteilungsblatt

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der 42. Kalenderwoche 2003. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens 10.10.2003 bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 10, abzugeben.

GEMEINDE HAFENLOHR



Ritter
1. Bürgermeister

Hafenlohr-Online ▶ zurück ▶ **Startseite**